

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

229. Ausführungsbestimmungen der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu den Curricula für die Doktoratsstudien an der NW-Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (2016)

Die Ausführungsbestimmungen dienen dem Zweck der Verdeutlichung und detaillierten Beschreibung der Curricula und sollen den Studierenden sowie den Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern eine wichtige zusätzliche Informationsgrundlage bieten, um die formalen und administrativen Anforderungen, die mit dem Doktoratsstudium einhergehen, bestmöglich erfüllen zu können. Weiterführende Informationen sowie alle für das Doktoratsstudium nötigen Formblätter sind auf der Homepage des NW-Fakultätsbüros erhältlich.

Die folgenden Ausführungen sind zusammengestellt aus verpflichtend einzuhaltenden Gesetzespassagen aus dem Universitätsgesetz bzw. der Satzung der Universität Salzburg sowie aus den vom Vizerektorat erstellten Standards und Empfehlungen für Doktoratsstudien an der Universität Salzburg. Diese Ausführungen stellen in einigen Fällen aber auch allgemeine Richtlinien dar, an denen sich die Dekanin bzw. der Dekan und die Promotionskommission (PK) bei ihrem jeweiligen Entscheid orientieren. In begründeten Fällen kann auch – sofern ein Ermessensspielraum vorhanden ist – von den Richtlinien abgewichen werden.

Umfangreiche weitere Informationen hinsichtlich des Doktoratsstudiums an der Paris Lodron-Universität Salzburg sind zusätzlich auf der Webseite der Doctorate School PLUS zu finden:

<http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=203363&L=0>

A. Allgemeine Rahmenbedingungen der Promotionskommission

1. Aufgabenverteilung Dekanin bzw. Dekan versus Promotionskommission

- **Aufgaben:** Für die Routineaufgaben ist die Dekanin bzw. der Dekan mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern des NW-Prüfungsreferats zuständig. Die PK ist vor allem für Grundsatzentscheidungen zuständig. Dazu kommen Aufgaben, die gem. Curricula für die Doktoratsstudien an der NW-Fakultät § 10 Promotionskommission Abs. 3 und gem. Übereinkommen Dekanin bzw. Dekan und Promotionskommission festgelegt sind:
 - Zulassung zum Doktoratsstudium,
 - Genehmigung eines Dissertationsvorhabens,
 - Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
 - Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und
 - Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten.
- **Kommission vs. Einzelmitglied:** Für die Entscheidungen betreffend die Ansuchen der einzelnen Doktorandinnen bzw. Doktoranden wird jeweils das fachnahe Mitglied bzw. im Verhinderungsfall das stv. Mitglied herangezogen. Im Konfliktfall (unklare Lage) wird die gesamte PK konsultiert.

2. Zuständigkeit der PK-Mitglieder

- Umlaufverfahren: Sofern im Umlaufverfahren Beschlüsse über einzelne Anträge zu fassen sind, wird jeweils das aufgrund der Thematik zuständige fachnahe Mitglied konsultiert.
- Konfliktfall: Im Konfliktfall wird die gesamte Kommission befasst.

3. Amtsdauer der PK-Mitglieder

- Amtsdauer: 4 Jahre
- Amtsbeginn: ½ Jahr nach Beginn der Amtsperiode der Dekanin bzw. des Dekans
- Vorzeitiger Wechsel der Dekanin bzw. des Dekans: In diesem Fall endet die Amtszeit der Kommissionsmitglieder ½ Jahr nach Beginn der Amtsperiode der neuen Dekanin bzw. des neuen Dekans.

4. Sitzungsteilnahme

- Vertretung: Wenn die Mitglieder am Erscheinen verhindert sind, werden sie durch die stv. Mitglieder vertreten. Ist auch das stv. Mitglied verhindert, ist keine weitere Vertretung oder Stimmübertragung möglich.
- Unterlagen: Diese ergehen sowohl an die Mitglieder als auch an die stv. Mitglieder.

5. Sekretariat Promotionskommission

Das Sekretariat der Promotionskommission ist im NW-Prüfungsreferat angesiedelt. Die inhaltliche Bearbeitung der Akten der einzelnen Doktorandinnen bzw. Doktoranden erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter des NW-Fakultätsbüros. Die Kontaktdaten sowie die jeweiligen Sprechstundenzeiten sind auf der Homepage des NW-Fakultätsbüros angeführt. Link zur Homepage:

<http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=37&MP=200409-200745%2C37-200725>

6. Vorsitz der Promotionskommission

- Vorsitz: Dekanin bzw. Dekan
- stv. Vorsitz: stv. Dekaninnen bzw. Dekane

B. Zulassung zum Doktoratsstudium

7. Vorgehen bei Zulassung zu den Doktoratsstudien an der NW-Fakultät

- UG: Gem. § 64 Abs. 4 gilt der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- Zulassung: Der Prozess der Zulassung zum Doktoratsstudium beginnt mit der Antragstellung des Studienbewerbers. Hierzu müssen sich alle Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der Studienabteilung¹ in Verbindung setzen. Dort wird überprüft, ob die Zulassung zum Doktoratsstudium direkt durchgeführt werden kann, oder ob eine Bewerbung mittels Antrag erfolgen muss.

¹ Studienabteilung der Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, studium@sbg.ac.at

- Das entsprechende Formblatt sowie genauere Informationen hierzu sind unter folgendem Link erhältlich:
<http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=200593&MP=200593-200935>).
- Fristen: Die Fristen zur Einschreibung an der Universität hängen vom jeweiligen Herkunftsland der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers ab. Für Angehörige aus Drittstaaten gilt die besondere Zulassungsfrist bis 5. September (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 5. Februar (bei Studienbeginn im Sommersemester). Für EU-/EWR-Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger gilt die allgemeine Zulassungsfrist (30. November bzw. 30. April).
- Hinweis: Es gilt, die Zulassung zum Doktoratsstudium ehestmöglich zu beantragen. Bitte planen Sie insbesondere bei Bewerbungen mittels Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit ein. Der Antrag muss inkl. Beilagen (Dokumente über Studienabschlüsse) in der Studienabteilung eingereicht, dort bearbeitet und mit der Bitte um Begutachtung an die Dekanin bzw. den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät weitergeleitet werden. Eine Gruppe fachnaher Personen erstellt anschließend ein Gutachten über die Zulassung bzw. über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Vorstudien.

8. Vorgehen der Promotionskommission bei Zulassung zu den Doktoratsstudien an der NW-Fakultät bei auswärtigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern

- Stellungnahme: Die Dekanin bzw. der Dekan erhält über die Studienabteilung die nötigen Unterlagen und konsultiert die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Curricularkommission für die Doktoratsstudien an der NW-Fakultät einerseits und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Curricularkommission des in Frage kommenden Faches andererseits sowie das fachnahe Mitglied der Promotionskommission mit der Bitte um Stellungnahme. Bei Befangenheit werden die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter kontaktiert.
- Diskrepanzen bei Stellungnahmen: Im Falle von größeren Diskrepanzen zwischen den eingeholten Stellungnahmen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- Auflagen: Sofern auf dem Zulassungsbescheid Auflagen, aber keine genauen Lehrveranstaltungen genannt wurden, ist in Absprache zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer eine Liste an Lehrveranstaltungen betreffend die Auflage innerhalb eines Semesters nach Inskription dem NW-Prüfungsreferat vorzulegen.

9. Finanzierung des Doktoratsstudiums

- Doktoratskollegs: Doktoratskollegs bilden einen wichtigen Bestandteil der strukturierten Doktoratsausbildung. Dies zeigt sich an einem strengen qualitätsorientierten Auswahlverfahren der Studierenden nach transparenten Regeln, einem klar geregelten Betreuungsverhältnis, unterstützende Maßnahmen für Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Professionalisierung der Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie Unterstützung bei der Karriereplanung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden. An der Universität Salzburg gibt es zurzeit sechs Doktoratskollegs: An der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind drei der sechs Doktoratskollegs beheimatet:
 - GIScience
 - Imaging the Mind
 - Immunity in Cancer and Allergy (ICA)
- Anstellungen: An allen Fachbereichen der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Stellen für Doktorandinnen bzw. Doktoranden eingerichtet. Hinzu kommen Stellen, die über Forschungsprojekte finanziert sind.

- Stipendien: Natürlich besteht die Möglichkeit für Studierende, Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde² zu beantragen. Diverse weitere nationale und internationale Stipendien und Förderungen werden unter bestimmten Voraussetzungen vergeben. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Universität Salzburg unter der Rubrik Forschung.
- Sonstige: Laufende Kosten, die im Zuge der Erfassung der Dissertation entstehen, können durch Nutzung der Ressourcen der jeweiligen Fachbereiche sowie Förderstipendien, die von der Universität direkt vergeben werden, abgedeckt werden. Von der Vizerektorin für internationale Beziehungen und der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) werden auch Unterstützungen für Teilnahmen an Tagungen, Konferenzen, Summer Schools usw. an Doktorandinnen bzw. Doktoranden ohne Dienstverhältnis zur Universität vergeben. Das Büro für Internationale Beziehungen berät über die verschiedenen Mobilitätsprogramme, die Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Doktoratsstudiums ermöglichen.

C. Dissertations-Formen

Dissertationen sind gem. UG § 51 Abs. 13 die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. An der Naturwissenschaftlichen Fakultät können zwei verschiedene Arten von Dissertationen angefertigt werden: Die Dissertation kann in Form einer Monographie oder in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) erstellt werden.

10. Kumulierte Dissertation

Dissertationen in Form von Artikeln: Neben Monographien sind auch kumulierte Dissertationen möglich. Die Artikel müssen für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften oder für Publikationsformen mit vergleichbarem Standard erstellt worden sein. Bei diesem Dissertationstypus sind mindestens zwei thematisch zusammenhängende Artikel zusammenzuführen. Eine ausführliche Einleitung muss den Artikeln vorausgehen. Die Artikel müssen bei einer Fachzeitschrift oder einer Publikationsform mit vergleichbarem Standard eingereicht bzw. zum Druck angenommen sein. Bei zumindest einem eingereichten Artikel soll die Begutachtung abgeschlossen sein.

11. Sprache der Dissertation

Die Dissertation kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst werden. Eine Mischform ist unzulässig.

12. Formatierung der Dissertation

An dieser Stelle darf auf den „Leitfaden für den Druck von Abschlussarbeiten“ des Printcenters der Universität Salzburg verwiesen werden. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=63301&L=0&MP=200409-200745%2C37-200725>

13. Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte für eine Dissertation

Die Dissertation wird insgesamt mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten³ bewertet. 12 ECTS-Anrechnungspunkte werden für die Disposition vergeben. 8 – 12 ECTS-Anrechnungspunkte müssen in Form von DissertantInnenseminaren absolviert werden. Doktoratslehrveranstaltungen müssen in einem Mindestausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten besucht werden. Für die Sonderleistungen sind 8 – 14 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen und die Dissertationsverteidigung wird mit 8 ECTS bewertet.

² www.stipendium.at

³ 1 ECTS entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden à 60 Minuten.

D. Dissertationsbeginn: Disposition zum Dissertationsthema gem. Curricula für die Doktoratsstudien an der NW-Fakultät § 4

Das Doktoratsstudium beginnt mit der Erarbeitung der Disposition. Diese sollte allerspätestens nach dem zweiten Semester im NW-Prüfungsreferat eingereicht werden.

14. Disposition

- **Umfang:** Die Disposition wird mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) müssen in klarer und verständlicher Form dargelegt werden. Neben einer guten Strukturierung müssen der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis zwingend in die Disposition eingearbeitet werden. In der Regel umfasst eine Disposition 1000 - 2000 Wörter.
- **Verbindlichkeit der Disposition:** Eine Disposition beinhaltet den allgemeinen Dissertationsrahmen, der im Bedarfsfall nach Rücksprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer geändert bzw. modifiziert werden kann; durch die Disposition ist das Thema nicht detailliert festgelegt. Der Titel der Disposition ist ein Arbeitstitel. Bei Themenänderungen ist in kritischen Fällen die Promotionskommission zuständig.
- **Verständlichkeit:** Die Disposition ist so zu formulieren, dass Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter des jeweiligen Forschungsgebietes den Text verstehen.
- **Vor Genehmigung der Disposition:** Zeitnahe nach der Einreichung der Disposition im NW-Prüfungsreferat ist eine öffentliche mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung, die an der Naturwissenschaftlichen Fakultät stattfinden soll, hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachnahe Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan im Anschluss daran berichtet. Diese fachnahe Person sollte jedenfalls nicht aus der Arbeitsgruppe der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation stammen. Der Bericht soll mittels Formblatt über eine E-Mail, die vor der Präsentation an die ernannte fachnahe Person durch das NW-Prüfungsreferat ergeht, erfolgen. Der Bericht beinhaltet die Befürwortung der Disposition, die Befürwortung des Betreuerteams, die Befürwortung des in der Disposition vorgeschlagenen akademischen Grades sowie die Befürwortung bzw. den Vorschlag zur Studienkennzahl, durch welche das Doktoratsstudium abgebildet ist.
- **Umfang der Stellungnahme:**
 - o **Positiv:** Im positiven Fall reicht das Kürzel „befürwortet“ bzw. das Ankreuzen im Raster gem. Vorlage des NW-Prüfungsreferats.
 - o **Negativ:** Bei Ablehnung des Dissertationsvorhabens ist ein formloses Kurzgutachten erforderlich, welches die Mängel benennt sowie etwaige Verbesserungsvorschläge beinhaltet. Diese Stellungnahme wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und dem Betreuerteam anschließend zugänglich gemacht.

15. Vorschlag Betreuergruppe und Befürwortung der Disposition

- **Qualifikation Betreuergruppe:** Gem. Satzung § 24 Abs. 5 ist als Betreuerin oder Betreuer eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuziehen. Bei Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuern kann im Bedarfsfall davon abgewichen werden. Hier können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer

akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion herangezogen werden.

- Betreuungsvereinbarung: Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand muss über die Dissertationsdatenbank in PLUSonline das Formblatt „Anmeldung einer Dissertation und Betreuungsvereinbarung“ generieren. Dieses ist zu drucken und vom Betreuersteam unterzeichnen zu lassen. Weiters muss auch die Unterschrift der Fachbereichsleitung eingeholt werden. Dieses Dokument ist anschließend gemeinsam mit der Disposition und den Befürwortungen des Betreuerteams zur Disposition im NW-Prüfungsreferat in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Befürwortungen des Betreuerteams: Der Disposition ist beim Einreichen eine formlose Befürwortung der vorgesehenen Hauptbetreuerin bzw. des vorgesehenen Hauptbetreuers und der Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer beizulegen.
- Umfang der Befürwortung: Die Befürwortungen sollen ca. eine halbe Seite betragen. Bei begutachteten Projekten (FWF, EU, etc.) reicht ein Hinweis auf das begutachtete Projekt in der Disposition – die Befürwortungen durch das Betreuersteam entfallen. Sofern die Disposition in enger Zusammenarbeit mit dem Betreuersteam entwickelt wurde (z.B. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Dienstverhältnis), genügt ein Hinweis auf die gemeinsame Erarbeitung sowie die Unterschrift aller Betreuerinnen bzw. Betreuer am Ende der Disposition.

16. Einsetzen der Betreuergruppe durch die Dekanin bzw. den Dekan

- Einsetzen der Betreuergruppe: Nach Vorlage einer positiven Stellungnahme des fachnahen PK-Mitglieds gem. Punkt 14 wird das Dissertationsthema durch die Dekanin bzw. den Dekan genehmigt und die Betreuergruppe durch die Dekanin bzw. den Dekan eingesetzt. Als Nachweis erhält die Dissertantin bzw. der Dissertant ein Genehmigungsschreiben seitens des NW-Prüfungsreferats.
Ist die Stellungnahme negativ, wird die bzw. der Studierende durch das NW-Prüfungsreferat informiert und muss ggf. die Disposition ergänzen und/oder neu überarbeiten.
- Spätere Ergänzung der Betreuergruppe: Die Gruppe der Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer kann auch später ergänzt werden. Diese zusätzlichen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sind dem NW-Prüfungsreferat in schriftlicher Form zu melden.
- Wechsel der Betreuung: Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers bzw. der Nebenbetreuerinnen oder der Nebenbetreuer zulässig. Dieser Wechsel muss mittels Formblatt, welches im NW-Prüfungsreferat erhältlich ist, von der Dekanin bzw. dem Dekan genehmigt werden.

17. Regelung bei Patent-intendierten Dissertationen

- Patente: Es sind besondere Vorgehensweisen für Patent-intendierte Dissertationen zu entwickeln; da diese Variante sehr selten sein wird, ist beim ersten konkreten Fall ein Procedere zu entwickeln.

E. LV im Doktoratsstudium

Im Doktoratsstudium gibt es drei Gruppen von Lehrveranstaltungen. Die Sonderleistungen und das DissertantInnenseminar sind „promotionsnahe“, d.h. sie reflektieren das Thema der Dissertation. Die Doktoratslehrveranstaltungen dienen dem Erwerb von allgemeinen Qualifikationen (u.a. auch Methodik).

18. Doktoratslehrveranstaltungen der NW-Fakultät

- Doktoratslehrveranstaltungen: Die für diesen Bereich angegebenen Doktoratslehrveranstaltungen sind universitätsweit frei zugänglich. Eine Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer über die belegten Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt.
- ECTS: Für den Punkt der Doktoratslehrveranstaltungen müssen mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert werden.
- Benotung: Die Doktoratslehrveranstaltungen können mit den Noten 1-5 oder mittels des binären Systems „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.

19. DissertantInnenseminare

- Organisationsform: Die Fachbereiche bieten für den gesamten Fachbereich bzw. für Forschungsteilbereiche DissertantInnenseminare (= Betreuungs-SE) an; diese Seminare werden also nicht getrennt von jeder habilitierten Person durchgeführt. Die aktuellen Betreuerinnen bzw. Betreuer sind gleichzeitig auch die Personen, die dieses Seminar gestalten.
- ECTS: Für das DissertantInnenseminar sind 8 - 12 ECTS-Anrechnungspunkte, verteilt auf 3 Jahre, vorgesehen. Es ist daher sinnvoll, ein DissertantInnenseminar pro Semester mit 2 ECTS zu bestücken, so dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten die erforderliche Anzahl in 6 Semester erbringen können.
- Stundenvolumen: Es erscheint sinnvoll, DissertantInnenseminar mit ca. 1 Präsenzstunde pro Woche – ggf. in Teilblöcken – zu konzipieren (1 Präsenzstunde = 2 ECTS).
- Inskription: Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind angehalten, diese DissertantInnenseminare kontinuierlich zu besuchen. Sie sind daher während der gesamten Promotionszeit inskribiert.
- Benotung: Das DissertantInnenseminar wird nicht mit den Noten 1-5, sondern mittels des binären Systems „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ benotet.
- Wichtige Information: Vor Genehmigung des Dissertationsvorhabens (der Disposition) ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Absolvierung nur **eines** DissertantInnenseminars gestattet. Weitere DissertantInnenseminare, die vor Genehmigung des Dissertationsvorhabens besucht werden, können formal nicht anerkannt werden.

20. Sonderleistungen

- Anträge: Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung formal der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind – wenn nicht bereits Richtlinien für ECTS vorliegen – auch ECTS-Vorschläge anzuführen. Diese Unterlagen sind von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer mittels Unterschrift als sachlich richtig zu bestätigen. Zu den formlosen Anträgen müssen zusätzlich Teilnahmebestätigungen bzw. Belege über die aktive Teilnahme an Kongressen etc. im NW-Prüfungsreferat eingereicht werden.
- Bewertungen der Sonderleistungen: Die folgenden Bewertungen sind allgemeine Richtlinien, die *im Regelfall* zum Tragen kommen und vergeben werden, wenn die Leistung allein erbracht wurde. Ausnahmen in den Bewertungen sind in besonders begründeten Fällen möglich. In Fällen von Mehrfachautorenschaften erfolgt die Vergabe je nach eigenem Anteil. Die angeführten ECTS-Werte beziehen sich jeweils auf 1 Element (z.B. LV, Kongress). Bei mehreren Elementen in derselben Kategorie addieren sich die Werte.
- ECTS: Gem. Curricula für die Doktoratsstudien an der NW-Fakultät § 7 sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 8 – 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Diese können in die folgenden Kategorien eingeordnet werden:

- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
- Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
- Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
- Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
- Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
- Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- Erfolgreiche Absolvierung von Doktoratslehrveranstaltungen an der PLUS (bis zu 5 ECTS-Anrechnungspunkte, die nicht bereits unter § 6 eingereicht wurden).
- Benotung der Sonderleistungen: Sonderleistungen werden nicht mit den Noten 1-5, sondern mittels des binären Systems „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ benotet.

21. Anerkennung von Leistungen

Anerkannt werden grundsätzlich nur Leistungen, die sich durch Relevanz für die Dissertation begründen lassen. Für DissertantInnenseminare werden keine Anerkennungen durchgeführt. Anerkennungsanträge müssen schriftlich in Form eines durch die Hauptbetreuung unterschriebenen Ansuchens im NW-Prüfungsreferat eingereicht werden.

22. Absolvierung des 1. Teils eines NW-Doktoratsstudiums

Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss die Absolvierung der vorgesehenen 30 ECTS-Anrechnungspunkte nach deren Erbringung durch das NW-Prüfungsreferat überprüfen und bestätigen lassen. Hierfür ist eine formlose E-Mail mit der Bitte um Überprüfung des 1. Teils des NW-Doktoratsstudiums an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter im NW-Prüfungsreferat zu senden. Die Überprüfung des 1. Teils nimmt ca. eine Woche in Anspruch. Gerne können Auflistungen oder Anmerkungen, welche Lehrveranstaltungen für welchen Punkt anerkannt werden sollen, mitgeteilt werden.

E. Ende Doktoratsstudium: Formalien zur Einreichung. Begutachtung. Dissertationsverteidigung

23. Kumulierte Dissertationen

- Mehrfachautorenschaft: Im Falle von Mehrfachautorenschaft ist eine formlose Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Teile von ihr bzw. ihm stammen. Diese Erklärung ist gem. den jetzt gültigen Curricula für

die Doktoratsstudien an der NW-Fakultät von **allen** Koautorinnen bzw. Koautoren und von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer zu unterzeichnen.

- Publizierte Artikel als Dissertations-Bestandteil: Sofern ein Artikel bereits zum Druck angenommen worden ist, ist/sind die Annahmebestätigung/en vorzulegen; diese werden den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zugänglich gemacht. Bei noch nicht zum Druck angenommenen, aber eingereichten Artikeln ist eine Bestätigung des Publikationsorgans vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Artikel eingereicht worden ist.
- Wichtige Information: Koautorinnen bzw. Koautoren von in der Dissertation verwendeten Artikeln dürfen keine Gutachterinnen bzw. Gutachter der betreffenden Dissertationen sein.

24. Begutachtung Dissertation

- Anzahl der Gutachten: Im Regelfall werden zwei Gutachten eingeholt; das eine Gutachten stammt von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer, das zweite Gutachten verpflichtend von einer externen Person (extern: auswärtig, d.h. nicht an der PLUS tätig), die nicht Nebenbetreuerin bzw. Nebenbetreuer oder Koautorin bzw. Koautor eines in der Dissertation verwendeten Artikels war.
- Vorschlag der Gutachten: Der Vorschlag kommt von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer nach Rücksprache mit den Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuern und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Die Vorschläge sind mittels Formblatt, welches im NW-Prüfungsreferat eingereicht werden muss, bekannt zu geben. Zusätzlich zum Formblatt müssen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse) zu den vorgeschlagenen Personen eingereicht werden. Um eine rasche Bearbeitung zu gewährleisten, ist es erforderlich, das Formblatt mind. eine Woche vor Einreichung der gebundenen Dissertation im NW-Prüfungsreferat vorzulegen.
- Vorschlagliste: Es sind für das zweite Gutachten mindestens zwei Vorschläge vorzulegen, die gereiht sind; im Regelfall wird die erstgereichte Person herangezogen, die Entscheidung obliegt aber bei der Dekanin bzw. dem Dekan, die bzw. der Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der PK hält.
- Mehr als zwei Gutachten: Auf begründeten Antrag der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers und der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann ein zweites externes Gutachten angefordert werden, sofern dies sinnvoll erscheint. Dieser Antrag ist mit dem Vorschlag für die externe Begutachtung einzureichen. Für dieses zusätzliche Gutachten ist keine Vorschlagliste notwendig.
- Dauer: Die gesetzliche Frist zur Erstellung des Gutachtens beträgt zwei Monate.
- Informationsunterlagen: Für externe Gutachterinnen bzw. Gutachter wurde durch das NW-Prüfungsreferat ein mehrseitiges Dokument zur Begutachtung einer Dissertation erstellt. Diese Informationen enthalten u.a. auch das österreichische Benotungssystem.

25. Einreichung der Dissertation

- Vor Einreichung der Dissertation: Neben den Vorschlägen zu den externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern sind vor Einreichung der gebundenen Dissertation die Abstracts, die Keywords sowie die ÖSTAT-Kategorie in die Dissertationsdatenbank in PLUSonline einzutragen. Weiters muss dem NW-Prüfungsreferat der finale Titel der Dissertation per E-Mail übermittelt werden. Sollte die Originalsprache der Dissertation Englisch sein, muss kein deutscher Abstract bzw. kein deutscher Titel angefertigt werden.
- Für die Einreichung der Dissertation wird Folgendes benötigt:
 - 4 fest gebundene Exemplare der Dissertation und 3 x auf CD im pdf-Format.
 - Formblatt „Bekanntgabe der DiskutantInnen der Dissertationsverteidigung“
 - 2. Teil der Betreuungsvereinbarung: „Dokumentation der Betreuung“
 - Eingabe des Abstracts in die Österreichweite Dissertationsdatenbank: Die Bestätigung muss bitte ausgedruckt und unterschrieben im NW-Prüfungsreferat eingereicht

- werden. Das Merkblatt mit den Passwörtern und dem User Namen finden Sie auf der Homepage des NW-Fakultätsbüros
→ Ggf. Informationsunterlagen zur kumulierten Dissertation

26. Dissertationsverteidigung

- Zusammensetzung des Prüfungssenats: Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz. Zwei bis vier Diskutantinnen bzw. Diskutanten können für die Dissertationsverteidigung bestellt werden.
- Qualifikation der Diskutantinnen bzw. Diskutanten: Im Regelfall müssen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten habilitiert und Mitglied der Universität Salzburg sein; im Bedarfsfall können auch habilitierte (oder gleichrangige Lehrbefugnis) auswärtige Personen als Diskutantinnen bzw. Diskutanten mitwirken. Gemäß Satzungsänderung können gem. § 13 Abs. 4 nun auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer oder als Diskutantinnen bzw. Diskutanten herangezogen werden. Für Personen, die im Bedarfsfall genannt werden, muss ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden. Dieses ist nach Rückfrage im NW-Prüfungsreferat erhältlich.
- Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer, Gutachterinnen bzw. Gutachter als Diskutantinnen bzw. Diskutanten: Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer können *nicht* als Diskutantinnen bzw. Diskutanten berufen werden; Gutachterinnen bzw. Gutachter können als Diskutantinnen bzw. Diskutanten berufen werden.
- Auswärtige Diskutantinnen bzw. Diskutanten: Auswärtige Diskutantinnen bzw. Diskutanten können berufen werden. Es gibt keinerlei Reisekostenerstattung seitens der Universität.
- Vorschlag für Diskutantinnen bzw. Diskutanten: Der Vorschlag kommt von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer, nach Rücksprache mit den Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuern und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Die Vorschläge sind mittels Formblatt, welches im NW-Prüfungsreferat eingereicht werden muss, bekannt zu geben.
- Festlegung der Diskutantinnen bzw. Diskutanten: Die Diskutantinnen bzw. Diskutanten werden durch die Dekanin bzw. den Dekan nach Rücksprache mit dem fachnahen PK-Mitglied festgelegt.
- Termin für die Defensio: Nachdem alle positiven Gutachten zur Dissertation vorliegen, erhalten die Doktorandinnen bzw. Doktoranden das Terminformblatt für die Defensio sowie die Gutachten per E-Mail. Dieses ist vollständig ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben allerspätestens 14 Tage vor dem Termin der Defensio zu den Sprechstundenzeiten im NW-Prüfungsreferat einzureichen. Sollten die Unterschriften nicht eingeholt werden können, besteht die Möglichkeit, E-Mail-Bestätigungen über Datum, Uhrzeit und Prüfungsraum anstelle der Unterschriften einzureichen.
- Übermittlung der Dissertation an die Diskutantinnen bzw. Diskutanten: Den beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind rechtzeitig vor dem Termin der Dissertationsverteidigung (ca. 14 Tage) jeweils eine elektronische Version der Dissertation (CD-Rom) sowie alle Gutachten zur Dissertation und etwaige Informationen zur kumulierten Dissertation zu übermitteln.
- Dauer des Vortrages bei der Dissertationsverteidigung: Der Vortrag (Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden) dauert im Regelfall 30 Minuten; daran schließt sich eine Diskussion an, die von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer geleitet wird. Die gesamte Dissertationsverteidigung soll an der Naturwissenschaftlichen Fakultät stattfinden und 90 Minuten nicht überschreiten.

- Benotung der Dissertationsverteidigung: Der Prüfungssenat benotet die Dissertationsverteidigung mit den Noten 1-5. Bei einer ungenügenden Leistung sind Wiederholungen wie bei anderen Prüfungen möglich.

G. Abschlussdokumente

27. Abschlussdokumente

- Bescheide: Absolventinnen bzw. Absolventen erhalten den Verleihungsbescheid über den akademischen Grad in deutscher und in englischer Ausführung.
- Zeugnis: Es wird keine Gesamtnote berechnet. Es werden jeweils getrennte Noten für DissertantInnenseminare, Doktoratslehrveranstaltungen und Sonderleistungen, sowie für die Disposition, die schriftliche Dissertation und die Dissertationsverteidigung angeführt.
- Diploma Supplement: Für Absolventinnen bzw. Absolventen der Doktoratskollegs (DK) an der NW-Fakultät wird zusätzlich zu Zeugnis und Verleihungsbescheid auch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Ausführung mit Zusatztext betreffend das jeweilige DK erstellt.

28. Promotionsfeier

Die Anmeldung zur freiwilligen Promotionsfeier erfolgt nach Entgegennahme der Abschlussdokumente per E-Mail an die Studienabteilung. Das Formblatt zur Anmeldung zur Promotionsfeier erhalten Sie durch das NW-Prüfungsreferat bzw. kann direkt von der Homepage der Universität Salzburg heruntergeladen werden.

H. Formalien

Die Ausführungsbestimmungen sind ab dem 01.10.2016 gültig und werden im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg veröffentlicht.

Für die Promotionskommission
Der Vorsitzende
Dekan Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Arne Bathke

Für die Curricularkommission
Die Vorsitzende
Ao.Univ.-Prof. Dr. Hannelore Breitenbach-Koller

Für das Fakultätsbüro
Sachbearbeiterin
Mag. Sandra Reiter, BA

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg